

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

für

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate,  
à Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7  
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen  
in der Expedition: Johannes-Allee  
u. Waisenhausstr. 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei  
unentgeltl. Lieferung in's Haus.  
Durch die Rgl. Post vierteljährlich  
22 Ngr. Einzelne Nummern  
1 Ngr.

Mitredacteur: Theodor Drohisch.

№. 68.

Donnerstag, den 8. März

1860.

Dresden, den 8. März.

— Er. Maj. der König hat dem emeritirten Cantor und zweiten Knabenlehrer an der Schule zu Borna, W. A. Müller, die zum Verdienstorden gehörige Medaille in Gold verliehen.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen:  
Am vorigen Donnerstage befand sich der hiesige Lithograph Heinrich August Häber auf der öffentlichen Anklagebank, bezüchtigt der Unterschlagung negociirter Wechselgelder. Wie er selbst zugab, so hatte er schon während seiner Militärdienstzeit sogenannte Geldgeschäfte gemacht und es nach seiner im Jahre 1858 erfolgten Verabschiedung vorgezogen, anstatt von der erlernten Kunst sich durch die zweifelhaften Erträge einer Winkelagenturschaft zu ernähren. Auf diesem schlüpfrigen Boden war er mehrfach gestrauchelt und z. B. in die Untersuchung verwickelt worden, in Folge deren ein gewisser Philipp (damals wohnhaft Königsstraße 15) bei dem Bezirksgericht Meissen zu dritthalbjährigem Zuchthaus verurtheilt wurde; man hatte jedoch damals in Mangel ausreichenden Beweises die Untersuchung gegen ihn eingestellt. Philipp aber war jetzt als Zeuge gegen ihn aus Waldheim anher sifirt worden. Er hatte den Herrn Organisten E. in Neustadt zu zwei verschiedenen Malen in höchst unverantwortlicher Weise betrogen. Zuerst hatte er in Gemeinschaft mit demselben einen Wechsel von 100 Thln. negociirt, unter der Bedingung, daß Jeder die Hälfte des Betrags empfangen und zur Verfallzeit zurückbezahle. Häber hatte aber nur 35 Thlr. zurückgezahlt, und in Folge der solidarischen Verbindlichkeit war Herr E. genöthigt worden, für die fehlenden 15 Thlr. sammt den durch die angestellte Wechselklage entstandenen und 11 Thlr. betragenden Kosten aufzukommen. Schlimmeren Verlauf nahm ein zweites, unter gleichen Bedingungen über eine Summe von ebenfalls 100 Thln. am 10. Dec. 1856 abgeschlossenes Geschäft. Denn Häber hatte nicht nur die ganze dafür empfangene Baluta für sich behalten, sondern auch zur Verfallzeit nicht Zahlung leisten können. Als Herr E. bei dem Ausbleiben des Geldes ihn ernstlich entweder um Baluta oder um Rückgabe des Wechsels anging, hatte er vor dessen Augen aus seiner Brieftasche einen Wechsel hervorgezogen, diesen für den fraglichen ausgegeben und sofort zerrissen. Hierdurch glaubte Herr E. vor Unannehmlichkeiten gesichert zu sein. Wer beschreibt aber sein Entsetzen, als ihm zur Verfallzeit (März 1857) der auf 100 Thlr. lau-

tende Wechsel, für den er nicht einen Dreier besetzen hatte, producirt wird und er erfährt, daß Häber den Wechsel wirklich negociirt und die Baluta in Empfang genommen habe. Natürlich hatte er die Zahlung verweigert, war aber nun in Wechselhaft gekommen, hatte 22 Thlr. Kosten bezahlen und sich mit dem Inhaber des Wechsels vergleichen müssen. In der That ein Pech von der einen und ein Schwindel von der anderen Seite ohne Gleichen! Die resp. 11 Thlr. und 22 Thlr. Kosten hatte er später durch Inhibition eines Häbers zugefallenen Erbschaftsquantums bis auf 7½ Thlr. wieder erhalten, er wird sich aber wohl aus dem Erfahrenen eine weise Lehre ziehen. Sein Zeugniß gegen den Angeklagten war im höchsten Grade bestimmt, klar und überzeugungstreu; einen vorzüglich günstigen Eindruck aber machte dasjenige seiner Tochter, welche in jenen Tagen der Calamität sich des schwer geprüften Vaters energisch angenommen hatte und mit einer Festigkeit und determinirten Haltung gegen den Angeklagten auftrat, die dessen Frechheit mehrfach zum Schweigen brachte und das Lügensystem vollständig aufdeckte, hinter dessen Bollwerk er sich verstecken wollte. Die Schlussvorträge des Herrn Staatsanwalt Mehler und des zum Verteidiger berufenen Herrn Advocat Gerlach konnte Referent wegen Behinderung nicht mit anhören. Das Urtheil lautete auf 6 Monate Arbeitshaus.

— In einer von uns referirten Gerichtsverhandlung, welche am 24. Februar wegen einer Streitsache der Herren Maschinenbauer Rost und Eisengießereibesitzer Wachsmuth stattfand, ist Letzterer als Abmieter des Ersteren angeführt. Nachträglich haben wir nun zu berichten, daß das Abmieter-Verhältniß gerade umgekehrt, also Herr Rost der Abmieter des Herrn Wachsmuth ist.

— Bei Gelegenheit der vorgestern allhier stattgefundenen Hauptverhandlung wurde von dem diensthabenden Gerichtsdiener ein Act der Saalpolizei ausgeführt, der sich im höchsten Grade gerechtfertigt darstellte. Es erschienen bekanntlich zuweilen Subjecte auf der obern Tribüne, die besser thäten, wenn sie sich irgend einer nützlichen Thätigkeit hingäben, anstatt ihre Zeit dort nutzlos zu vergaffen. Dem erwähnten Executivbeamten waren nun mehrfache Klagen darüber zu Ohren gekommen, daß ein gewisser B. sich dort oben immer sehr anstößig betrage, namentlich Frauenzimmer geflissentlich haranguire etc. Er nahm daher Gelegenheit, als er an dem erwähnten Tage seiner abermals dort ansichtig wurde, ihn noch vor Beginn der